

Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld

als Teil einer Gesamtbetrauung durch alle Gesellschafter der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH und insofern unter Bezugnahme auf entsprechende, gleichlautende Beschlüsse der übrigen Gesellschafter

zur Betrauung der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH

mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Betriebs eines Flughafens in der Region Paderborn/Lippstadt

Der Rat der Stadt Bielefeld betraut im Rahmen einer Gesamtbetrauung in Einvernehmen mit den übrigen Gesellschaftern der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH für die Zukunft nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, insbesondere mit dem Betrieb des Flughafens Paderborn/Lippstadt und der Durchführung der damit verbundenen Flughafendienste zur Sicherstellung einer funktionsfähigen Personen - und Güterbeförderung im Luftverkehr.

Die Betrauung beruht auf der Grundlage der ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005) - Freistellungsentscheidung - und der RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005) sowie der LEITLINIEN DER KOMMISSION für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (ABI. EU Nr. C 312/1 vom 9. Dezember 2005).

I. Rechtsverhältnisse und Betreuung

(1) Gesellschafter der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH sind die Kreise Soest, Gütersloh, Hochsauerlandkreis, Höxter und Lippe, die Stadt Bielefeld, die IHK Bielefeld sowie die IHK Detmold. Bei den Kreisen und der Stadt handelt es sich um Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, denen u.a. bezogen auf ihre Gebietshoheit die Sicherstellung einer funktionierenden, wirtschaftlichen Infrastruktur sowie die wirtschaftliche Betreuung ihrer Einwohner obliegt. Die beiden Industrie- und Handelskammern (IHK) sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben u.a. die Aufgabe "für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken" und die Verbesserung der regionalen Infrastruktur zu unterstützen.

Unter diese öffentliche Aufgabe der Mobilitäts- und Wirtschaftsförderung der Gesellschafter fällt auch die Bereitstellung eines für die Bewohner der Region und die dort ansässigen Unternehmen gut erreichbaren Flughafens. Der Betrieb eines solchen Flughafens für die Region Paderborn/Lippstadt durch die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH dient der Sicherstellung von möglichst schnellen und effizienten Personen- und Gütertransportmöglichkeiten und stellt somit eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlaufgabe) dar.

(2) Die Betreuung der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH mit dieser Gemeinwohlaufgabe erfolgt im Wege einer Gesamtbetreuung, die sich aus den gleichlautenden Beschlüssen der einzelnen Gesellschafter zusammensetzt.

(3) Durch diese Vorlage, die Grundlage der gleichlautenden Betreuungsbeschlüsse der übrigen Gesellschafter ist, beschließt die Stadt Bielefeld in ihrer Rolle als Gesellschafter durch den Rat der Stadt Bielefeld, der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH den Betrieb des Flughafens Paderborn/Lippstadt als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zu übertragen.

(4) Die Betreuung wird wirksam durch Bestätigung der einzelnen Betreuungsbeschlüsse zu einer Gesamtbetreuung per einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung.

II. Betrautes Unternehmen

(1) Gesellschafter der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH sind die Kreise Paderborn (56,38 %), Soest (12,26 %), Gütersloh (7,84 %), Lippe (7,84 %), Hochsauerlandkreis (3,92 %), Höxter (3,29 %), die Stadt Bielefeld (5,88 %) sowie die IHK Detmold (1,57 %) und die IHK Bielefeld (0,39 %).

(2) Gegenstand der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH ist die Errichtung und der Betrieb des Verkehrsflughafens Paderborn/Lippstadt und der Erwerb es dafür benötigten Geländes.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit bietet die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH regionale, bundes- und europaweite Flugverbindungen im Güter- und Personentransport an.

(3) Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH ist gemäß § 2 Abs. 2 der Neufassung ihres Gesellschaftsvertrags unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner jeweils gültigen Fassung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck erreicht und gefördert werden kann.

(4) Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

III. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH umfasst den Betrieb eines Verkehrsflughafens in Paderborn/Lippstadt zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region sowie zur Sicherstellung der Mobilität ihrer Bewohner unter Verfolgung einer nicht kostendeckenden Entgeltpolitik.

IV. Ausgleichsleistungen

(1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten. Diese werden im jährlichen Wirtschaftsplan der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH aufgestellt. Führen Ereignisse im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im Wirtschaftsplan angesetzten Kosten, erhöhen sich die ausgleichsfähigen Kosten entsprechend, soweit sie der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen dienen.

Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.

(2) Der tatsächliche Ausgleich erfolgt seitens der Gesellschafter mittels eines Gesellschafterdarlehens, einer Kapitalerhöhung sowie eines jährlichen Verlustausgleichs. Der jährliche Verlustausgleich wird von den Gesellschaftern mit Ausnahme der IHK Bielefeld und der IHK Detmold gewährt.

(3) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird in dem Jahresbericht, den die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH

innerhalb von drei Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr in Schriftform zu erstellen hat, nachgewiesen.

(4) Die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes beachtet werden.

(5) Ein Zahlungsanspruch erwächst der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH aus dieser Betrauung nicht.

V. Überkompensierung

Die Ausgleichszahlungen nach Abschnitt IV. Abs. 1 dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird durch den Jahresabschluss nachgewiesen. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Stadt Bielefeld zur Verfügung zu stellen.

VI. Geltungsdauer, Beendigung

(1) Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Beginn ist der2011, Ende ist am2021. Die Betrauung endet vor diesem Zeitpunkt, wenn die Gesellschafter der Flughafen GmbH die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

(2) Der Rat der Stadt Bielefeld kann seine Betrauung in einstimmigem Einvernehmen mit den übrigen Gesellschaftern aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt Bielefeld unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Beschluss geschaffenen Ausgleichregelung und ihrer Grundlagen ist der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 12 Monaten liegen.

(3) Diese Betrauung erlischt automatisch, wenn die Stadt Bielefeld als Gesellschafter aus der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH ausscheidet. Die Gesamtbetrauung bleibt hiervon unberührt.

VII. Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsbeschlusses nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt Bielefeld wird gemeinsam und in wechselseitigem Einvernehmen mit den übrigen Gesellschaftern zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

(2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Beschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die Stadt Bielefeld oder einen oder mehrere der übrigen Gesellschafter oder für die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH nicht mehr zumutbar, so kann der Beschluss nach Abstimmung und einvernehmlichem Gesellschafterbeschluss entsprechend angepasst werden.

VIII. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, von der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Empfang der ersten Ausgleichszahlung aufzubewahren.

IX. Umsetzung des Beschlusses

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld wird beauftragt, diesen Beschluss gesellschaftsrechtlich umzusetzen¹.

¹ Ein entsprechender Weisungsbeschluss ist auf der Basis der gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu erstellen.